

Zukunftschancen für die junge Generation

Für viele Jugendliche sind die bisherigen Zukunftsperspektiven nicht rosig - wegen der Defizite im Bildungsangebot von Schulen, der Ausbildungsplatzmisere und oft schwierigen familiären Situationen. Politik muss hier verstärkt schlüssige und nachhaltige Gesamtkonzepte finden.

Die Phase Jugend umfasst die Jahre vom Beginn der Pubertät bis zum Erwachsenenalter, das normalerweise mit dem Eintritt ins Berufsleben gleichgesetzt wird. Während diese Phase früher vergleichsweise kurz und überschaubar war, ist sie inzwischen durch die längere Verweildauer der Jugendlichen im Bildungssystem zu einer eigenständigen Lebensphase geworden.

"Die Jugend" oder "die Jugendlichen" gibt es nicht. Bei Aussagen über die Jugend muss daher immer berücksichtigt werden, dass es sich um eine sehr differenzierte und vielfältige Gruppe von Menschen handelt. Selbst wenn Jugendliche ein und derselben Altersgruppe angehören, unterscheiden sich ihre Lebensbedingungen stark voneinander. Junge Menschen werden beeinflusst vom sozialen Status und den beruflichen Möglichkeiten der Eltern, von regionalen Besonderheiten, vom Geschlecht, von ihrer kulturellen Zugehörigkeit usw.

Unser großes Ziel ist eine soziale, gesellschaftliche und berufliche Integration aller Jugendlichen unter den speziellen Bedingungen unserer multikulturellen Gesellschaft. Jugendpolitik soll die Jugendlichen begleiten. Sie darf nicht an Stelle der jungen Menschen handeln. Die Jugendlichen müssen ihren eigenen Weg wählen. Politik setzt dafür nur den Rahmen und versucht, die strukturell bedingte Chancenungleichheit abzubauen.

Individuelle Defizite dürfen nicht ins gesellschaftliche Abseits führen. Wir versuchen, die Jugendlichen durch eine aktive Beteiligung in die Gesellschaft zu integrieren.

Chancengleichheit beim Zugang zu Erziehung und Bildung von Anfang an

Nur wenn in Zukunft die Chancen beim Zugang zu Bildung und Ausbildung für alle jungen Menschen gleich verteilt werden, kann ein erfolgreicher Übergang in die Wissens- und Dienstleistungsgesellschaft gelingen.

Gleiche Chancen von Anfang an

Kindertageseinrichtungen sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Sie haben die Aufgabe, Kinder dahingehend zu unterstützen, dass sie in ihren individuellen Fähigkeiten und ihren sozialen Kompetenz gefördert werden. Für alle Kinder muss frühzeitig ein qualitativ hochwertiges Angebot zur Verfügung stehen. Um möglichst viele Kinder möglichst früh zu erreichen, sollten wir darüber nachdenken, ob wir uns statt einem Vorschuljahr ein *kostenfreies Eingangsjahr* in den Kindergarten vorstellen können, das frühkindliche Entwicklungschancen weitaus besser fördern könnte.

Schule

Es ist originäre Aufgabe der Schule, die Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen herzustellen. Grundlage für die Startchance ins Erwerbsleben sind qualitativ gute Schulabschlüsse. Es bedarf einer hohen Handlungsdringlichkeit, das Schulsystem entsprechend zielorientiert zu reformieren.

Übergang Schule – Berufe

Bisher entlässt die Schule Jugendliche und junge Erwachsene mit unterschiedlichen Fähigkeiten, um den nun folgenden Lebensabschnitt bewältigen zu können. Es müssen daher folgende Bereiche beachtet werden:

- a) Für AbiturientInnen müssen entsprechend bestehender Studienwünsche genügend Studienplätze zur Verfügung stehen. Das Studium muss auch in Zukunft für alle - unabhängig ihrer sozialen Herkunft bzw. ihrer finanziellen Möglichkeiten - zugänglich sein und qualitativ verbessert werden.
- b) Für alle ausbildungsfähigen Jugendlichen müssen auf dem 1. Ausbildungsmarkt genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen. Derzeit ist es jedoch so, dass die Wirtschaft nicht genügend solcher Plätze zur Verfügung stellt. Jetzt nicht genügend auszubilden heißt jedoch, in kommenden Jahren eine ganze Generation von Erwerbstätigen wegbrechen zu lassen, die dann die Verantwortung tragen und die dringend gebrauchten finanziellen Ressourcen erarbeiten sollen, um unser gesellschaftliches und soziales System aufrechtzuerhalten.
Wir können es uns in Zukunft nicht mehr leisten Jugendliche von der Schule direkt in den Bezug von Transferleistungen zu schicken.
- c) Jugendlichen, die nach der Schule noch nicht ausbildungsfähig sind, müssen entsprechende Unterstützungs- und Fördermaßnahmen angeboten werden. Alle für Ausbildung, Weiterbildung und Qualifizierung bzw. Teilqualifizierung notwendigen, finanziellen Mittel müssen zur Verfügung gestellt und notfalls aufgestockt werden. Diese müssen individuell und maßgeschneidert für die einzelnen Jugendlichen sein. Es reicht nicht aus, den Jugendlichen irgendetwas anzubieten.
- d) Vielen Jugendlichen ist nach Beendigung der Schule nicht klar, welche Berufe ihren Interessen und Fähigkeiten nahe kommen. Berufsfindungsangebote, Trainingskurse und Freiwilligendienste können eine Ergänzung für eine Orientierungsphase bilden. Hierzu jedoch bereits in der Schule umfassender als bisher zu informieren, halten wir für dringend geboten. Deshalb sollte entsprechendes Profiling in den Abschlussklassen durchzuführen.
- e) Eine weitere Gruppe sind diejenigen Jugendlichen, die einen vom Jugendamt bestätigten Jugendhilfebedarf haben. Mit sozialpädagogischer Unterstützung und in Kombination mit Fördermaßnahmen sollen sie auch weiterhin unterstützt werden, wobei

für entsprechende Maßnahmen eine zielorientierte Finanzierungskombination zwischen SGB III und SGB VIII möglich sein muss. Die Maßnahmen beider Institutionen sind auf der kommunalen Ebene – unter Einbeziehung der Freien Träger - zukünftig verbindlich abzusprechen.

Da oftmals benachteiligte Jugendliche (ohne oder mit schlechtem Schulabschluss, SchulverweigerInnen etc.) besonders in den Berufsschulen große Schwierigkeiten haben und hier eine häufige Abbruchsursache zu sehen ist, während im praktischen Teil der Ausbildung akzeptable Leistungen erbracht werden, muss auch das System Berufsschule überdacht, überarbeitet und der Realität angepasst werden, damit die Jugendlichen nicht an dieser Hürde scheitern müssen.

- f) Für die Gruppe derjenigen, die auch mit Fördermaßnahmen nicht ausbildungsfähig werden können, muss trotzdem die Möglichkeit einer Erwerbsausübung geschaffen werden. Sie sollten durch einzelne, auf sie individuell abgestimmte Qualifizierungsmodule ihre Chancen auf dem 1. und 2. Arbeitsmarkt verbessern können, und zwar mit dem Ziel einer eigenständigen und selbst bestimmten Erwerbstätigkeit. Diesen Qualifizierungsmodulen darf der „rote Faden“ nicht fehlen, d.h. sie sollten im „Baukastensystem“ angelegt sein und jederzeit bei Bedarf die Möglichkeit einer nächsten Teilqualifizierung offen halten.
- g) Dennoch muss es im Übergang Schule – Beruf für Jugendliche und junge Erwachsene möglich sein, durch Angebote von „einfachen Jobs“ zunächst oder auch auf Dauer erst einmal Erfahrungen zu sammeln und eigenes Einkommen zu erwirtschaften.

Hartz IV und die Auswirkungen auf Jugendliche

Mit den Gesetzen zur Arbeitsmarktreform sollen Jugendliche besser gefördert werden. Gleichzeitig werden sie aber auch mehr als alle anderen Betroffenen gefordert. In der jetzt gültigen Rechtslage gibt es mehrere Punkte, die Verbesserungen oder Weiterentwicklungen erfordern.

SGB II und SGB VIII: Zwei völlig unterschiedliche Philosophien

Es gibt deutliche Differenzen im Grundverständnis bei der Gegenüberstellung von SGB II und SGB VIII bezogen auf den Umgang mit der Anforderung „Eigenverantwortlichkeit“ und dem „Hilfebegriff“. Unvereinbar werden beide Sozialgesetze in ihren Zwecksetzungen bei der besonders harten Sanktionierung. Eigenverantwortung nach dem SGB II reduziert sich auf Eigeninitiative als Eigenbemühung um berufliche Eingliederung, um in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen.

Demgegenüber meint die Kinder und Jugendhilfe in § 1 SGB VIII mit dem Förderungsziel einer „eigenverantwortlichen“ Persönlichkeit einen offenen Entwicklungsprozess eines persönlichen Wunsch- und Wahlrechtes hinsichtlich dafür förderlicher Hilfen, Unterstützung, Angebote, beeinflussbarer Umwelt- und Lebensbedingungen. Jugendhilfe kennzeichnet ein grundsätzliches Selbstverständnis, junge Menschen umfassend in ihren individuellen Lebenslagen und ihren Ressourcen zu begreifen.

Der Hilfebegriff des SGB II im Vergleich zu SGB VIII ist ähnlich different. Die Jugendhilfe geht im Hilfeverständnis von einem Recht auf Erziehung junger Menschen aus, und zwar im Sinne sozialstaatlich geförderter Persönlichkeitsentwicklung und einer Selbstverwirklichung durch freiwillige Selbstbestimmung. Jugendhilfe ist persönliche Hilfe nach eigenen Vorstellungen junger Menschen.

Der Hilfebegriff des SGB II ist monetär, nicht aber auf interaktive Prozesse der Persönlichkeitsentwicklung ausgerichtet, sondern fürsorglich-autoritär – also grundsätzlich anders als die Jugendhilfe, die von Freiwilligkeit getragen nicht einseitig Hilfe verfügen und aufdrängen will, sondern ein im Bemühens um sozialen Ausgleich offen ausgehandeltes, umfassendes Hilfeangebot der Bedarfsgerechtigkeit im Einzelfall ist.

Vollkommen unvereinbar mit Jugendhilfe sind die verschärften Sanktionsrechte gegenüber jungen Menschen nach § 31 SGB II. Eine Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1, 4 SGB II hat bei jungen Menschen statt einer Absenkung der Leistung den Wegfall aller Geldleistungen zur Folge, lediglich die Kosten für Unterkunft und Heizung sowie in angemessenem Umfang Sachleistungen (z.B. Lebensmittelgutscheine) sind zu erbringen. Eigenverantwortung dient allein zur Ableitung von Pflichten und die mit eventuellen Pflichtverletzungen verbundenen Rechtsfolgen. Immer dann, wenn das Fallmanagement anderer Meinung ist als sein Klientel, wird es mit seinen Sanktionsmöglichkeiten einseitig festlegen können, was den jungen Arbeitslosen „gut tut“.

Jugendhilfe ist etwas völlig anderes. Im Leistungsbereich der §§ 11-41 SGB VIII ist „Erziehung“ Spruch und Widerspruch zwischen Subjekten, die sich nicht zu Objekten degradieren lassen. Der Versuch des SGB II, junge Menschen zu disziplinieren, wenn sie sich nicht konform verhalten, wird den Bedarf an Jugendhilfe fördern.

Allein hieran wird deutlich: Die Hartz- Gesetzgebung hat tief greifende Auswirkungen auf die Entwicklungschancen junger Menschen. Mit dem SGB II und dem SGB VIII stehen sich zwei Gesetze wie Feuer und Wasser gegenüber. Die Hartz-Gesetze haben grundlegend den Deutschen Sozialstaat verändert und mit ihm- als dessen Teil- die Jugendhilfe und insbesondere die Jugendsozialarbeit. Erste Gutachten belegen eine Gefährdung der Jugendsozialarbeit, wenn die Beteiligung der Jugendhilfe nicht zwingend in den Gesetzen verankert wird. Vor allen in den Job-Centern muss für die unter 25jährigen eine besondere Betreuung von dafür qualifizierten Fachkräften erfolgen. Das momentane Problem ist, dass sich der Ansatz der Arbeitsverwaltung in wesentlichen Teilen vom sozialpädagogischen Ansatz unterscheidet. Von Peter Hartz selbst soll das Zitat stammen: „Wenn Jugendliche im Spiel sind, muss immer das Jugendamt dabei sein!“

Bündnis 90/ Die Grünen haben bereits im Juni 2003 mit ihrem BDK-Beschluss entsprechende Maßnahmen im „Masterplan zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit und Jugendausbildungslosigkeit“ gefordert. Sie angesichts der jetzigen Situation junger Menschen umzusetzen ist dringend geboten.

Hartz IV- eine „lernende Gesetzgebung“?

Erstmalig, so wird immer wieder betont, gebe es eine „Ausbildungsgarantie“ für junge Menschen zwischen 15 und 24 Jahren, die nach der Schulzeit ohne Lehre dastehen. Fakt ist: Junge Menschen haben Anspruch auf eine Ausbildung oder Fortbildung oder berufsvorbereitende Maßnahme wie Einstiegsqualifizierungen. Sie können den Hauptschulabschluss nachholen und in Jugendwerkstätten arbeiten. Neu im Maßnahmenpaket ist auch, dass ein Fallmanager soll sich im Verhältnis 1:75 um (auch benachteiligte) Jugendliche kümmern soll. Momentan sind das aber mehr als doppelt so viele.

Die Kehrseite der Medaille wird allerdings meist verschwiegen: Jugendliche werden schärfer sanktioniert als alle anderen Arbeitslosen. Wenn Betroffene ein entsprechendes Angebot ablehnen, müssen sie mit der Streichung ihrer Unterstützung rechnen- und das im Wiederholungsfall jeweils drei Monate lang. Einzig und allein Miete und Heizung würden dann- und zwar direkt an den Vermieter- überwiesen.

Wenn also Pro und Contra argumentiert wird, stellen sich folgende Fragen:

1. Über welche Form der Garantie unterhalten wir uns?
2. Sind die Maßnahmen aus der pädagogischen Sicht des SGB VIII sinnvoll oder hilfreich?
3. Ist Hartz IV eine „lernende“ Gesetzgebung?

Die Antworten liegen klar auf der Hand:

Alle unter 25jährigen werden „in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit vermittelt“ (§ 3 Abs. 2 SGB II). Kein einziger Jugendlicher hat einen **Anspruch auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz!** Jede und jeder hat nur einen Anspruch auf eine Vermittlung in Arbeit, Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit. Deshalb steht zu befürchten, dass es im Hinblick auf einen immer noch sehr hohen Ausbildungsplatzmangel auf „Arbeitsgelegenheiten“ hinauslaufen wird.

Während die Arbeitsverwaltung die jungen Menschen als „Kunden“ betrachtet, die auf dem Arbeitsmarkt „unterzubringen“ sind, ist die Arbeitsweise der Jugendhilfe am jungen Menschen selbst orientiert und beruht auf Freiwilligkeit. Sie hat als Ziel, die selbst bestimmte Lebensführung auf der Grundlage der Bedürfnisse, Interessen und Fähigkeiten junger Menschen sicher zu stellen. 30.000 Jugendlichen im Alter von 15 bis 25 Jahren ist seit Januar 2005 bei Pflichtverletzungen bereits in der ersten Stufe für bis zu drei Monate das ALG II gestrichen worden, während ihren Pflichten auf der Seite des „Förderns“ nur Kann-Leistungen gegenüber stehen. Was mit diesen jungen Menschen geschieht, darüber wissen wir momentan viel zu wenig.

Die neuen Anforderungen an Jugendliche und junge Erwachsene – Mitwirkungs- und Nachweispflichten, Mobilität usw.- erfordern ein hohes Maß an Eigenverantwortung, Stabilität und Selbständigkeit, die ohne Unterstützung und Hilfen in vielen Fällen überhaupt nicht leistbar sein wird. Auch hier wird die Jugendhilfe über individuelle Information, Beratung und Begleitung gefragt sein. Sie muss endlich eingebunden werden! Wir dürfen Jugendlichen und junge Erwachsene nicht länger ein „Vernunftpotential“ und einen „Integrationsgrad“ unterstellen, den die differenzierten Regelungen der Kinder- und Jugendhilfe mit ihren Unterstützungsmöglichkeiten selbst für junge Erwachsene zu Recht nicht annehmen würden. Hier gibt es „dringenden Handlungsbedarf“.

Jugendhilfe und Bundesagentur für Arbeit müssen in Zukunft enger als bisher zusammenarbeiten, um gerade benachteiligten jungen Menschen die berufliche und soziale zu ermöglichen. Fachkräfte aus beiden Bereichen müssen vor allem im Einzelfall dabei eng zusammenarbeiten. Aber auch in der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, bei der Hilfe zur Erziehung, bei der beruflichen Eingliederung seelisch Behinderter oder der Erstellung des Hilfeplans sowie bei der Hilfe für junge Volljährige (§§ 11, 27, 35, 36 und 41 SGB VIII) und bei der Jugendhilfeplanung sollten beide Akteure in Zukunft enger miteinander kooperieren. Insbesondere bei gemeinsamen Projekten muss dafür Sorge getragen werden, dass beide Seiten auf gleicher Augenhöhe miteinander agieren. Die Instrumente und Leistungsangebote sollten so miteinander verbunden werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und eine stetige, die Entwicklung des jungen Menschen begleitende, möglichst wirksame Förderung ergeben.

Die Job-Center müssen dem besonderen Beratungs- und Betreuungsbedarf junger Menschen gerecht werden: Hier braucht es besonders qualifiziertes Fachpersonal für das Fallmanagement von Jugendlichen. Zusätzlich bedarf es für ein sozialpädagogisch qualifiziertes Fallmanagement für benachteiligte Jugendliche einer engen Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Arbeitsverwaltung.

Angebote nach § 13 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit, werden auch weiterhin wichtig und notwendig sein, damit die berufliche Integration junger Menschen sichergestellt werden kann. Danach sollen junge Menschen, „die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind“ gefördert werden. Es sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die die schulische und berufliche Ausbildung der jungen Menschen, ihre Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern. § 13 Abs. 2 regelt sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen in der Jugendhilfe, Abs. 3 die Unterbringung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung, Abs. 4 die Abstimmung all dieser Maßnahmen mit der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, den Trägern betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie den Trägern von Beschäftigungsangeboten.

Deshalb bedarf es in diesem Bereich einer regionalen, örtlichen und auf den Einzelfall bezogenen Abstimmung zwischen Arbeitsverwaltung und Jugendhilfe bei der Planung und Finanzierung entsprechender Angebote. Die Anwendungsbereiche der Leistungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 SGB II und des § 13 Abs. 2 SGB VIII unterscheiden sich von einander in der Hinsicht, dass es für die Leistung nach SGB VIII neben dem für beide Vorschriften bestehenden Ausbildungsbedarf in erhöhtem Maße auf die Unterstützung beim Ausgleich sozialer Benachteiligung oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen ankommt. In der Praxis kann davon ausgegangen werden, dass diese Unterscheidung nicht immer in aller Trennschärfe gesehen wird und sich die Bundesagentur für Arbeit auf Kosten der Jugendhilfe ihrer Leistungspflicht entzieht. Es ist daher notwendig, eine gesetzlich eindeutige Vorrangregelung festzuschreiben und im Zuge

der Anwendung und Umsetzung der Normen auf die Berücksichtigung dieses Grundsatzes zu achten.

Hartz IV weiterentwickeln ?

Die Lage am Ausbildungsmarkt hat sich – trotz aller gegenteiligen Behauptungen – nicht verbessert, sondern verschlechtert. Nach Gewerkschaftsangaben beruht der Rückgang von Ausbildungsplätzen vor allem auf dem Wegfall von betrieblichen Stellen.

Wenn die Arbeitslosigkeit bei Jugendlichen unter 25 Jahren einerseits um rund 14% gestiegen ist- und das trotz des Ausbildungspaktes zwischen Wirtschaft und Politik- stellt sich die Frage: Braucht es mehr Druck auf junge Menschen, um sie in Ausbildung und Arbeit zu bringen? Oder braucht es nicht mehr Ausbildungs- und Arbeitsplätze, damit junge Menschen den ihnen zustehenden Platz in unserer Gesellschaft finden?

Das SGB II ist grundsätzlich das Nadelöhr der Existenzsicherung auf Sozialhilfeniveau für alle jungen Menschen nach Erfüllung der Schulpflicht, wenn sie erwerbsfähig sind und über kein weiterführendes schulisches bzw. berufliches Ausbildungsangebot sowie über keine Beschäftigung verfügen. Für erwerbsfähige Hilfebedürftigen vor Vollendung des 25. Lebensjahres gibt es besondere Regelungen. An die Gewährung von Leistungen wird bei erwerbsfähigen Personen an die „Gegenleistung“ ein fast uneingeschränkter Einsatz der eigenen Arbeitskraft gekoppelt. Es entsteht der Eindruck, als ob über das „Fordern“ die Arbeitslosigkeit selbst bekämpft werden könnte. Das besondere gesetzliche Vermittlungsdiktat für unter 25jährige ist vor dem Hintergrund entstanden, dass sich junge Menschen nach Erfüllung der Schulpflicht nicht an den Bezug von Sozialleistungen gewöhnen sollen. Künftig berücksichtigt werden muss aber auch, dass gerade junge Menschen durch scharfe Sanktionen, bei denen sie das Gefühl bekommen „ausgeliefert zu sein“, häufig mit Beziehungsabbrüchen regieren. Gerade diese Beziehungsabbrüchen und die sich daran anschließende „Flucht in Nischen“ muss aber verhindert werden. Gerade „schwierige“ Jugendliche müssen in Beziehungen gehalten werden: Beispielsweise durch individuell auf sie zugeschnittene Hilfen, zusätzliche Kurse oder Maßnahmen.

MAE: Die so genannten „1-Euro-Jobs“

Mit dem Start von Hartz IV sollen die bisherigen Arbeitslosenhilfeempfänger und Sozialhilfeempfänger die so genannten „Mehraufwands-Arbeitsgelegenheiten“, auch 1€-Jobs genannt, übernehmen. Wird einem Arbeitslosen ein derartiger Job von der Arbeitsagentur vorgeschlagen, muss er ihn annehmen- andernfalls kann die Agentur ihm Leistungen kürzen oder bei Jugendlichen unter 25 Jahren sogar komplett streichen. Wer eine derartige Arbeitsgelegenheit annehmen muss, hat weder eine Probezeit noch Kündigungsschutz, arbeitet ca. 30 Stunden in der Woche und hat Zuverdienstmöglichkeiten zwischen ein bis zwei Euro pro Stunde. Niedrige Bezahlung oder ungünstige Arbeitszeiten sind aber ebenso wenig ein Ablehnungsgrund wie lange Pendelfahrten.

Damit wird noch einmal deutlich: Durch die so genannten „1€-Jobs“ besteht kein Arbeitsverhältnis, sondern nur eine sozialrechtliche Arbeitsgelegenheit ohne Arbeitsvertrag. Damit besteht ein Anspruch nur auf die arbeitsrechtlichen Mindestbedingungen.

Freie Träger, Wohlfahrtsverbände, Kirchen, Kommunen und Länder richten verstärkt diese so genannten Mehraufwands –Arbeitsgelegenheiten ein. Von Seiten etlicher Träger gibt es mittlerweile die Rückmeldung, dass die BA verstärkt Einfluss darauf auszuüben sucht, noch mehr 1 € Jobber einzustellen. Einschlägige Einsatzbereiche wie beispielsweise hauswirtschaftliche Hilfe in Kindergärten, Rasenmähen für Sportvereine, Einkaufen für Senioren ect. sind aufgelistet worden. Wie sich allmählich zeigt, sind es vor allem viele junge Menschen unter 25, die diese Jobs machen sollen.

Vertreter der Wohlfahrtsverbände sehen ebenfalls positive Effekte für Benachteiligte am Arbeitsmarkt wie Jugendliche, MigrantInnen und Alleinerziehende, haben andererseits aber bei diesen Arbeitsgelegenheiten auch auf klaren Kriterien **wie Zusätzlichkeit, Gemeinwohlorientierung, Sinnhaftigkeit und mit Qualifizierungskomponenten** bestanden.

Änderungsvorschläge:

Da davon ausgegangen werden muss, dass die so genannten MAE kurzfristig nicht so schnell kippen werden, müssen die bisherigen Kriterien für „Mehraufwandsstellen“ zusätzlich/ sinnvoll/ gemeinwohlorientiert/ mit Qualifizierungskomponente versehen so weiter entwickelt werden, dass möglichst wenig reguläre Beschäftigung verdrängt wird.

1. Alle so genannten „1 €-Jobs“ müssen zusätzlich, gemeinwohlorientiert und sinnvoll sein und mit Qualifizierungskomponenten versehen werden. Außerdem muss durch eine wissenschaftlich begleitende Evaluierung geklärt werden, ob mit dem Instrument der Arbeitsgelegenheiten die Zielgruppen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren sind. Jugendliche sollten nur im absoluten Ausnahmefall in MAE vermittelt werden.
2. MAE`s müssen zeitlich begrenzt sein (z.B. auf 6 Monate), dürfen nicht wiederholbar sein und müssen eine Anspruch auf eine ABM oder einen richtigen Arbeits- oder Ausbildungsplatz nach sich ziehen, so dass das angestrebte Ziel die Vermittlung in den 1. Arbeitsmarkt bleibt.
3. Jeder MAE muss ein individueller Eingliederungsplan zugrunde liegen. Dies muss insbesondere für junge Menschen gelten.
4. In sozialen Einrichtungen wie Krankenhäusern, Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche und Altenheime muss die Zahl dieser Stellen streng begrenzt werden.